

Vertragsbedingungen der Logic media solutions GmbH für Miete

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Mietverträge, die die Logic media solutions GmbH (nachstehend „LOGIC“) mit ihren Vertragspartnern (nachstehend „Kunde“) abschließt. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LOGIC deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von LOGIC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen LOGIC und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Mietvertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von LOGIC vor Abschluss des Mietvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Mietvertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von LOGIC nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 2.4 Angaben von LOGIC zum Mietgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Details) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Mietgegenstands. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5 LOGIC behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von LOGIC diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise von LOGIC zuzüglich Verpackung, Transport, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Rechnungsbeträge sind sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung und Mietzeit

- 4.1 Der Versand des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten des Kunden, sofern nicht Abholung des Mietgegenstandes durch den Kunden vereinbart wurde. Die Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 LOGIC haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die LOGIC nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse LOGIC die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist LOGIC zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt.
- 4.3 Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes am Verwendungsort und im Falle der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe und endet mit dem Wiedereintreffen des Mietgegenstandes bei LOGIC.
- 4.4 Die Mietzeit wird nach Tagen, Wochen oder Monaten berechnet. Angefangene Tage zählen hierbei voll.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von LOGIC, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet LOGIC auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 5.2 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Mietgegenstand versand- bzw. übergabebereit ist und LOGIC dies dem Kunden angezeigt hat.

Vertragsbedingungen der Logic media solutions GmbH

für Miete

6. Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und Erhalt des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und die Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers und von LOGIC zu befolgen. Er haftet für alle Schäden an dem Mietgegenstand, die während der Mietzeit an dem Mietgegenstand und an dem Zubehör durch ihn oder Dritte entstehen. Im Falle eines Totalschadens hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands zu ersetzen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, LOGIC etwaige Mängel oder Schäden an dem Mietgegenstand unverzüglich anzuzeigen. LOGIC ist dann Gelegenheit zu geben, soweit LOGIC den Mangel oder Schaden zu vertreten hat, den Mangel oder Schaden an dem Mietgegenstand zu beheben oder ein anderes, dem Mietgegenstand gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Anzeige des Mangels oder Schadens, verwirkt er seinen Anspruch auf Minderung.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, LOGIC unter Überlassung aller Informationen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Mietgegenstand gepfändet oder in anderer Weise von Dritten in Anspruch genommen wird oder in sonstiger Weise verlustig geht.
- 6.4 Tritt der Kunde aus Gründen, die LOGIC nicht zu vertreten hat, vor Mietbeginn von dem Mietvertrag zurück, so steht LOGIC ein pauschaler Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe von 30% des Auftragswertes zu. Erfolgt der Rücktritt weniger als vier Wochen vor dem Mietbeginn so beträgt der pauschale Schadensersatz 50% des Auftragswertes, bei weniger als zwei Wochen 75% des Auftragswertes und bei weniger als einer Woche 100% des Auftragswertes.
- 6.5 Der Kunde hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit an LOGIC zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe wird die Miete entsprechend nachberechnet. Darüber hinaus gehende Ansprüche von LOGIC bleiben unberührt. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben hat der Kunde – unbeschadet weiterer Ansprüche von LOGIC – für die Dauer der Instandsetzung Miete zu entrichten.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die gesamte Mietzeit gegen Beschädigung und Verlust bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu versichern.

7. Gewährleistung

- 7.1 LOGIC übernimmt während der Mietzeit die Instandhaltung des Mietgegenstandes und führt alle für die Betriebsbereitschaft erforderlichen Instandsetzungsarbeiten aus.
- 7.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von LOGIC entweder selbst oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen an dem Mietgegenstand vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.3 LOGIC übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Mietgegenstand für den von dem Kunden beabsichtigten Zweck geeignet ist.
- 7.4 Sofern und soweit der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes Software verwendet, hat er die hierbei geltenden Lizenzbedingungen zu beachten und einzuhalten. Für den Fall, dass LOGIC aufgrund der bedingungswidrigen Nutzung der Software durch den Kunden von dem Lizenzinhaber in Anspruch

genommen wird, hat der Kunde LOGIC hiervon freizustellen.

8. Haftung von LOGIC, Haftungsbegrenzung

- 8.1 LOGIC haftet dem Kunde stets
- für die von ihr und/oder ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die LOGIC, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 8.2 LOGIC haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Der vorstehende Absatz gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Die unbeschränkte Haftung gemäß Ziff. 8.1 bleibt unberührt.

9. Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von LOGIC.